

Dachdeckungsarbeiten

Die Anforderungen an Dachdeckungsarbeiten sind im Wesentlichen in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) in der ATV DIN 18338 (Ausgabe September 2019) beschrieben. Im Folgenden werden die Inhalte der ATV und/oder der ergänzenden Fachregeln aus dem Regelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks, auszugsweise unter dem Gesichtspunkt von Materialtoleranzen, Materialmindestdicken und Mindestanschlusshöhen, dargestellt.

Normen: ATV DIN 18338¹ Dachdeckungsarbeiten
Regelwerk und Fachregeln des Deutschen
Dachdeckerhandwerks

Hinweis: Gegenüber der bisherigen Ausgabe wurde der Titel der DIN 18338 geändert („Dachdeckungsarbeiten“ statt „Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“) sowie die Regeln für Dachabdichtungsarbeiten in den Geltungsbereich der ATV DIN 18336² „Abdichtungsarbeiten“ überführt. Die aktuelle Fassung der ATV DIN 18338 enthält nur noch Regeln zu Dachdeckungsarbeiten.

¹ ATV DIN 18338:2019-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Dachdeckungsarbeiten.

² ATV DIN 18336:2023-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Abdichtungsarbeiten.

Allgemeines: In der ATV DIN 18338 sind keine Angaben in Bezug auf zulässige Toleranzen, insbesondere keine Bezüge auf die DIN 18202³, getroffen.

Geltungsbereich: ATV DIN 18338 „Dachdeckungsarbeiten“ regelt das Herstellen von Dachdeckungen, einschließlich der erforderlichen Funktionsschichten des Dachaufbaus, wie Dichtungs-, Dämmstoff- und Schutzschichten. Die Norm gilt auch für Außenwandbekleidungen, die aus Dachdeckungsstoffen hergestellt werden.

ATV DIN 18338 gilt dagegen nicht für die Herstellung von Deckunterlagen aus Latten oder als Schalung sowie nicht für Außenwandbekleidungen mit Holzschindeln (s. ATV DIN 18334⁴ „Zimmer- und Holzbauarbeiten“). Die Norm gilt ebenfalls nicht für die Herstellung von Dachdeckungen mit Metallbauteilen, die am Bau gefalzt werden (s. hierzu ATV DIN 18339⁵ „Klempnerarbeiten“). Außerdem fallen vorgehängte hinterlüftete Fassaden mit anderen Stoffen als Dachdeckungsstoffen und Metallbauarbeiten nicht in den Geltungsbereich der DIN 18338 (s. ATV DIN 18351⁶ „Vorgehängte hinterlüftete Fassaden“ bzw. ATV DIN 18360⁷ „Metallbauarbeiten“).

³ DIN 18202:2019-07: Toleranzen im Hochbau – Bauwerke.

⁴ ATV DIN 18334:2023-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Zimmer- und Holzbauarbeiten.

⁵ ATV DIN 18339:2019-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Klempnerarbeiten.

⁶ ATV DIN 18351:2023-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Vorgehängte hinterlüftete Fassaden.

⁷ ATV DIN 18360:2019-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Metallbauarbeiten.

Spezifische Ergänzungen:

- Fachregeln Dachdeckungsarbeiten⁸
- Barrierefreiheit

Allgemeine Regelungen

Allgemeine Regelungen zur Ausführung von Dachdeckungen sind in ATV DIN 18338, 3.2.1 angegeben. Regeln unter dem Aspekt der Einhaltung von Maßen oder Toleranzen betreffen die folgenden Punkte:

- Maße für Dachlatten- und Pfettenabstände, Gratleisten, Kehlschalungen, Traufen usw. sind vom Auftragnehmer anzugeben, sofern die Unterlage für die Dachdeckung vom Auftragnehmer nicht selbst hergestellt wird.

Nach ATV DIN 18338, 3.2.1.6 müssen für Dachdeckungen, die auf Traglatten hergestellt werden, Konterlatten mit einem Querschnitt von mindestens 30 x 50 mm verwendet werden.

Dachdeckungen mit Dachziegeln oder Dachsteinen

Regeln für die Ausführung von Dachdeckungen mit Dachziegeln oder Dachsteinen enthält der Abschnitt 3.2.2 der ATV DIN 18338. Hinsichtlich der Einhaltung von Maßen oder Toleranzen sind folgende Punkte zu beachten:

Dachdeckungen mit Dachziegeln:

Dachdeckungen mit Dachziegeln sind mit Dach- und Formziegeln nach DIN EN 1304⁹ „Dach- und Formziegel – Begriffe und Produktspezifikationen“ herzustellen. Für Maße und Grenzabmaße gelten die Regeln im Abschnitt 4.3.4 dieser Norm. Danach sind Einzelmaße und Deckmaße nach DIN EN 1024¹⁰ „Tondachziegel für überlappende Verlegung – Bestimmung der geometrischen Kennwerte“ zu bestimmen.

Für Einzelmaße von Ziegeln gilt folgende Toleranz:

Die Mittelwerte für die Länge und Breite der Ziegel – ermittelt mit den Prüfverfahren nach DIN EN 1024 – dürfen nicht mehr als

⁸ Hrsg.: Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH), Köln.

⁹ DIN EN 1304:2013-08: Dach- und Formziegel – Begriffe und Produktspezifikationen.

¹⁰ DIN EN 1024:2012-06: Tondachziegel für überlappende Verlegung – Bestimmung der geometrischen Kennwerte.

$\pm 2\%$ von den Sollmaßen (Herstellerangabe) abweichen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Breite von Mönch- und Nonnenziegeln (s. DIN EN 1304, 4.3.4.2).

Das mittlere Deckmaß (Decklänge und Deckbreite) darf höchstens $\pm 2\%$ vom Sollmaß (Herstellerangabe) abweichen. Bei Falzziegeln mit variabler Decklänge darf der Höchstwert der gemessenen Decklänge den vom Hersteller angegebenen Maximalwert nicht unterschreiten. Gleiches gilt für die Deckbreite (s. DIN EN 1304, 4.3.4.3).

Dachdeckungen mit Dachsteinen:

Dachdeckungen mit Dachsteinen sind mit Betondachsteinen nach DIN EN 490¹¹ „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktspezifikationen“ auszuführen. Für Maße und Toleranzen sind die Regeln im Abschnitt 5.2 dieser Norm zu beachten.

Danach darf die Hängelänge der Dachsteine (s. folgende Abb.) mit regelmäßiger Vorderkante nicht mehr als ± 4 mm von dem vom Hersteller angegebenen Wert abweichen (DIN EN 490, 5.2.1). Die Prüfung hat nach DIN EN 491¹² zu erfolgen. Die Rechtwinkligkeit von Dachsteinen mit konstanter Hängelänge darf nicht größer als 4 mm sein (DIN EN 490, 5.2.1). Für die Anforderungen an die Deckbreite wird auf die Norm DIN EN 490 verwiesen.

¹¹ DIN EN 490:2017-04: Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktspezifikationen.

¹² DIN EN 491:2011-11: Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Prüfverfahren.

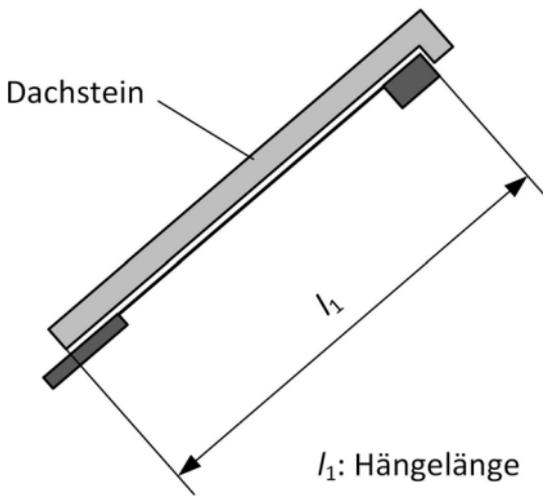


Bild 1: Hängelänge bei einem Dachstein (in Anlehnung an DIN EN 491 Bild 1) (Quelle: Schmidt)

Dachdeckungen mit Dachschiefer

Für Dachdeckungen mit Dachschiefer sind Dachschiefer nach DIN EN 12326-1¹³ „Schiefer und Naturstein für überlappende Dachdeckungen und Außenwandbekleidungen – Teil 1: Spezifikationen für Schiefer und carbonathaltige Schiefer“ zu verwenden.

Die Einzeldicke von Schieferplatten darf nicht geringer als 2,0 mm sein (DIN EN 12326-1, 5.2.3). Die Messung hat nach DIN EN 12326-2 zu erfolgen. Weitere Regeln – insbesondere Verfahren zur Kontrolle der Nenn- und Einzeldicke – siehe DIN EN 12326-1.

Dachdeckungen mit Faserzement-Dachplatten

Für Dachdeckungen mit Faserzement-Dachplatten sind Platten nach DIN EN 492¹⁴ „Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile – Produktspezifikationen und Prüfverfahren“ zu verwenden. Nach dieser Norm gelten für Maße und Grenzabweichungen folgende Regeln:

¹³ DIN EN 12326-1:2014-11: Schiefer und Naturstein für überlappende Dachdeckungen und Außenwandbekleidungen – Teil 1: Spezifikationen für Schiefer und carbonathaltige Schiefer.

¹⁴ DIN EN 492:2018-07: Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile – Produktspezifikation und Prüfverfahren.